



**Die Akkreditierung von Studiengängen
in Deutschland:
ein Instrument zur Qualitätssicherung?
(Jenaer Erklärung zur Akkreditierung)**

Matthias-Wolfgang Stoetzer
Klaus Watzka

Jahrgang 2017 / Heft 1

ISSN 1868-1697

ISBN 3-939046-49-3

Herausgeber:

Matthias-Wolfgang Stoetzer, Klaus Watzka

Reihe:

Angewandtes Personal-Management

Redaktion:

Thomas Sauer, Guido A. Scheld, Matthias-W. Stoetzer

Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel.: 03641.205 550, Fax: 03641.205 551

Erscheinungsort:

Jena

Die vorliegende Publikation wurde mit größter Sorgfalt erstellt, Verfasser/in und Herausgeber/in können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung in elektronische Systeme des gesamten Werkes oder Teilen daraus bedarf – auch für Unterrichtszwecke – der vorherigen Zustimmung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft und des Autors.

Printed in Germany

Zusammenfassung

Im Rahmen des Bologna-Prozesses hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2004 beschlossen, dass alle Studiengänge an den deutschen Hochschulen akkreditiert werden müssen. Der Umfang der öffentlichen Diskussion und der juristischen Auseinandersetzungen sowie die Höhe der Kosten machen deutlich, dass eine intensivere Analyse hinsichtlich Sinn und Zweck einer solchen Zwangsakkreditierung angebracht sind. Die folgenden Ausführungen erläutern die zentralen inhaltlichen und empirischen Gesichtspunkte. Als Ergebnis ist festzustellen: Es existieren keinerlei empirisch fundierten Untersuchungen, ob überhaupt und wenn ja inwieweit die Qualität von Studiengängen von deren Akkreditierung beeinflusst wird. Dies gilt ebenfalls für die Behauptung, die Attraktivität von Studiengängen würde durch die Akkreditierung erhöht. Sicher ist hingegen, dass sie zu erheblichen Kosten führt. Darüber hinaus handelt es sich um eine Scheinlösung, die unter Umständen völlig willkürliche und unsystematische inhaltliche Veränderungen in den Studiengängen zur Folge hat. Dies vor allem, weil offensichtlich jeder Versuch, klar zu definieren, was unter Qualität in diesem Kontext zu verstehen ist, scheitern muss. Schließlich ist bemerkenswert, dass die Akkreditierung intern von ihren Befürwortern an den Hochschulen nur noch mit dem Argument verteidigt wird, dass sie im Vergleich zur Aufsicht durch die Kultusministerien das kleinere Übel darstellt. Als hochschulpolitische Konsequenz ergibt sich, dass die in den Bundesländern zum Teil in den Hochschulgesetzen festgeschriebenen verpflichtenden Akkreditierungen aller Studiengänge durch Kann-Vorschriften ersetzt werden sollten, um die Akkreditierung in die Hochschulautonomie fallen zu lassen (= Optionalakkreditierung). Als Mindestanforderung einer rationalen Hochschulpolitik ist die Durchführung einer evidenzbasierten Evaluierung einzufordern, die eine valide empirische Bestandsaufnahme und belastbare Wirkungsanalysen umfasst. Das vorliegende Papier ist die Langfassung der inhaltlichen Argumente der „Jenaer Erklärung“ vom August 2016.

JEL classification: I21 , I23 , I28

Schlagworte: Akkreditierung, Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten, Qualität, Deutschland, Akkreditierungsrat, Akkreditierungskommission, Bologna-Prozess

Autoren: Matthias.Stoetzer@eah-jena.de, Klaus.Watzka@eah-jena.de

Abkürzungsverzeichnis

AQAS	Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Betriebswirtschaft
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
EAH	Ernst Abbe Hochschule
ECHER	Early Career Higher Education Research Network
ECTS	European Credit Transfer System
ENQUA	European Association of Quality Assurance in Higher Education
FB	Fachbereich
FIBAA	Foundation for International Business Administration Accreditation
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
SGB	Sozialgesetzbuch
ZEVA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

1. Einleitung

1.1 Die Genesis der Akkreditierung

Die gemeinsame Erklärung der Bildungs- und Kultusminister verschiedener Staaten im Jahr 1999 in Bologna ist der Ausgangspunkt des sogenannten Bologna-Prozesses. Er zielt auf eine Vereinheitlichung und Harmonisierung des europäischen Hochschulraums ab und beinhaltet die weitreichendste Reform der deutschen Hochschulen der letzten 50 Jahre. Eines ihrer zentralen Elemente ist die im Rahmen des Bologna-Prozesses in Deutschland im Jahr 2004 durch entsprechende Beschlüsse der KMK und der HRK initiierte Einführung der prinzipiell verpflichtenden Akkreditierung fast aller Studiengänge. Erklärtes Ziel der Akkreditierung ist die Gewährleistung der Qualität der angebotenen Studiengänge.

Das vorliegende Paper behandelt ausschließlich die Akkreditierung. Weitere wichtige Elemente des Bologna-Prozesses wie die Modularisierung, die Einführung des ECTS-Systems oder die Umstellung auf Bachelor- sowie Masterstudiengänge werden ausgeklammert.¹ Die juristischen Fragen der Übertragung von hoheitlichen Rechten auf private Organisationen nämlich den Akkreditierungsagenturen werden hier ebenfalls nicht erörtert.² Unabhängig von der juristischen Einschätzung geht es ausschließlich um die inhaltliche Begründung der Akkreditierung und ihre Bewertung unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten.³

1.2 Gang der Untersuchung

Kapitel 2 beschreibt kurz die derzeitige Ausgestaltung der Akkreditierung in Deutschland. Kapitel 3 erläutert die beiden zentralen Argumente, die für die Zwangsakkreditierung ins Feld geführt werden. Kapitel 4 behandelt die wichtigsten Einwände und Kapitel 5 reflektiert die intern an den Hochschulen verbreitete Rechtfertigung der Akkreditierung. Abschließend enthält Kapitel 6 ein Fazit und zieht hochschulpolitische Konsequenzen.

2. Institutionen, Form und Ablauf der Akkreditierung

2.1 Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen

Das System der Akkreditierung in Deutschland ist zweistufig aufgebaut – mit dem Akkreditierungsrat als übergeordnete Institution und den Akkreditierungsagenturen als durchführende Einrichtungen. Der Akkreditierungsrat ist durch das Gesetz über die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen im Jahr 2005 in Deutschland

¹ Zur Diskussion dieser Bausteine des Bologna-Prozesses siehe Heimer/Schneider (2000), Albach/Mertens (2003), Berning (2008), die verschiedenen Artikel in „Beiträge zur Hochschulforschung (2008), Kurbel (2009), Winter et al. (2009) Hechler/Pasternak (2009), sowie aktuell insbesondere: Nickel/Ziegele (2012), Kloke (2014) und Kühl (2012, 2016a, 2016b).

² Siehe dazu: Lege 2005, Verwaltungsgericht Arnberg 2010, Immer 2013, BVerfG 2016 und Bürgerschaft Hamburg 2016.

³ Zu weiteren Aspekten der Akkreditierung siehe Serrano-Velarde (2008) und Kaufmann (2012).

eingerrichtet worden (Stiftungsgesetz 2016). Er zeichnet für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Agenturen verantwortlich und verleiht diesen das Recht die konkreten Akkreditierungen in den Hochschulen durchzuführen.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus den zwei Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und dem Geschäftsführer der Stiftung. Er ist dafür verantwortlich die Beschlüsse des Akkreditierungsrates auszuführen und leitet die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Akkreditierungsrat bildet das zentrale Beschlussgremium der Stiftung und besteht insgesamt aus 18 Personen.⁴ Der Akkreditierungsrat definiert die Grundanforderungen an die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sowie von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen. Auf Grundlage der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben erstellt er für die Agenturen verbindliche Vorgaben.⁵

In Deutschland waren im Jahr 2016 zehn Akkreditierungsagenturen berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu verleihen (siehe Anhang 1). Sie durchlaufen ihrerseits ein Akkreditierungsverfahren durch den Akkreditierungsrat. Dabei wird unter anderem das Qualitätskonzept der Agenturen geprüft, analysiert welche Strukturen und Verfahren sie aufweisen und die Unabhängigkeit der Einrichtung beurteilt. Nach erfolgreicher Akkreditierung ist eine Agentur für fünf Jahre berechtigt, Studiengänge und/oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme zu akkreditieren.

Zu diesem Procedere hat allerdings das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 wegen nicht hinreichend konkreter staatlicher Vorgaben einen Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit festgestellt. Die Kultusministerkonferenz hat darauf mit ihrem Beschluss vom 9. Dezember 2016 reagiert. So soll künftig der Akkreditierungsrat die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen treffen. Dies erfolgt auf Basis von Gutachten und Empfehlungen der Akkreditierungsagenturen, die damit formal ihren Status als Entscheidungsinstanz verlieren. Zudem soll der Einfluss der Wissenschaftsvertreter im Akkreditierungsrat über eine höhere Sitzanzahl und über doppelte Stimmrechte gestärkt werden. Faktisch wird sich am Akkreditierungsverfahren dadurch aber nichts ändern. Als Reaktion auf das BVerfG-Urteil vom 17. Februar 2016 wird lediglich die formale Kompetenz zur Verleihung der Akkreditierung ab 2017 auf den

⁴ Vier Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, vier Vertreter der Länder, fünf Vertreter der Berufspraxis, zwei Studenten, zwei ausländische Vertreter mit Akkreditierungserfahrung und ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

⁵ Im November 2016 bestehen diese aus 10 Beschlüssen zur Akkreditierung, 3 Handreichungen zur Erläuterung und ca. 25 Rundschreiben (Akkreditierungsrat 2016c). In der Summe handelt es sich um grob geschätzt 300 Seiten.

Akkreditierungsrat übertragen und dessen Zusammensetzung so geändert, dass eine Mehrheit der Hochschullehrer sichergestellt ist (KMK 2016).

2.2 Akkreditierungsverfahren

Zwei Formen der Akkreditierung sind zu unterscheiden. Erstens existiert die Programmakkreditierung, bei der einzelne Studiengänge akkreditiert werden. Zweitens gibt es die Systemakkreditierung. In diesem Fall erfolgt eine Akkreditierung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen, also eines Qualitätsmanagementsystems. Dies hat zur Folge, dass prinzipiell alle Studiengänge an einer systemakkreditierten Hochschule ihrerseits akkreditiert sind. Das Akkreditierungsverfahren ist in beiden Formen weitgehend standardisiert. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das ursprüngliche Verfahren der Programmakkreditierung.⁶

Anhang 2 stellt den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens dar. Der erste Schritt der Programmakkreditierung besteht darin, dass die Hochschule sich eine Agentur aussucht, welche den Studiengang akkreditieren soll. Danach informiert die Agentur die antragstellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. Zudem werden eine vollständige Leistungsbeschreibung vorgelegt und die Entgelte festgelegt. Daraufhin reicht die Hochschule einen begründeten Antrag bei der Agentur ein. Dieser beinhaltet eine Darstellung des Studienganges und dokumentiert das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Im nächsten Schritt bestimmt die Agentur, bzw. eine besondere Kommission⁷ innerhalb der Agentur eine Gutachtergruppe (Gutachterkommission), wobei sie bei der Zusammenstellung darauf achten soll, dass die Personen nach der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung und dem Profil des Studienganges auszuwählen sind. Ist die Hochschule mit der Auswahl der Gutachter nicht einverstanden, hat sie zwar ein Einspruchs-, aber kein Vorschlags- oder Vetorecht. Die dann folgende Begutachtung der Hochschule durch die Gutachtergruppe besteht im Wesentlichen daraus, dass die Gutachter/innen den Akkreditierungsantrag analysieren, die Hochschule begehen und während der Begehung getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studenten führen.

Auf Grundlage der Analyse des Antrages, der Begehung der Hochschule und der Gespräche, erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten mit Bewertung und

⁶ Ein weiterer Typ der Akkreditierung ist die Paket- bzw. Clusterakkreditierung – auch als Bündelakkreditierung bezeichnet. Hierbei werden fachlich ähnliche Studiengänge einer Hochschule zusammengefasst akkreditiert.

⁷ Zum Beispiel trägt in der ZEvA Hannover diese Kommission den Titel SAK (Ständige Akkreditierungskommission). Weitere Kommissionen in den Agenturen sind Beschwerde- bzw. Revisionskommissionen und Fachkommissionen.

Dokumentation zu jedem relevanten Kriterium. Der Hochschule wird anschließend das Gutachten vorgelegt und sie bekommt die Möglichkeit zur Stellungnahme. Daraufhin entscheidet die Akkreditierungskommission auf Grundlage des Gutachtens, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses, ob der Hochschule die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen erteilt wird, ob die Akkreditierung vollkommen versagt wird oder ob das Verfahren einmalig für 18 Monate ausgesetzt wird. Anschließend veröffentlicht sie die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Mitglieder der Gutachtergruppe in der Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge. Sollte allerdings die Entscheidung negativ ausgefallen sein, erfolgt lediglich eine Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Grundsätzlich erfolgt die Akkreditierung befristet. Im Fall von Erstakkreditierungen beträgt diese Frist fünf Jahre und bei Reakkreditierungen bis zu sieben Jahren. Das gesamte Verfahren zur Akkreditierung eines Studienganges dauert in der Regel von der begründeten Antragstellung bis zur Entscheidung rund ein bis anderthalb Jahre.

Der Preis, den eine Hochschule bzw. ein Fachbereich für ein solches Akkreditierungsverfahren zu entrichten hat, ergibt sich aus der Gebührensatzung der jeweiligen Agentur. Er orientiert sich erstens am Arbeitsaufwand der Agentur und zweitens an den Aufwandsentschädigungen für Gutachter und Kommissionsmitglieder, wie zum Beispiel Fahrt- und Übernachtungskosten aber auch deren Honoraren.⁸ Drittens kommen die entsprechenden Kosten für die Mitarbeiter der Agentur hinzu. Beispielsweise weisen die Agenturen ACQIN, AQAS und FIBAA per 28.12.2016 auf ihren Homepages einen Personalbestand von jeweils etwa 20 Mitarbeitern für Geschäftsführung, interne Verwaltung und Referenten/innen aus (vgl. ACQUIN.org; AQAS.de; FIBAA.org) Dieser fixe Personalkostenblock muss über die Akkreditierungsgebühren refinanziert werden.

3. Die inhaltliche Begründung der Zwangsakkreditierung

Zwei Argumente sollen das existierende Akkreditierungssystem rechtfertigen. Erstens die notwendige Qualitätssicherung der Studiengänge und zweitens die damit verbundene Erhöhung der Transparenz und Attraktivität für die (potentiellen) Studierenden.

3.1 Qualitätssicherung

Die Akkreditierung von Studiengängen ist im Rahmen des Bologna-Prozesses vor allem nach dem Vorbild des Hochschulsystems in den USA eingeführt worden. Die Akkreditierung soll dabei nach Auffassung des Akkreditierungsrates ein

⁸ Diese sind unterschiedlich hoch. Die Spannbreite dürfte zwischen 500.- und 2000.- Euro liegen (Hans Böckler-Stiftung 2016, AQA 2014, FIBAA 2010).

aussagefähiger Nachweis über die Qualität eines Hochschulstudiengangs sein (Akkreditierungsrat 2013).

Ein fundamentales Missverständnis ergibt sich, weil dabei der Eindruck entsteht, dass es generell um eine allgemeine Steigerung der Qualität der Studiengänge ginge. Hier muss festgehalten werden, dass das Ziel der Akkreditierung immer nur die Sicherung einer Mindestqualität der Studiengänge war und ist (Stiftungsgesetz § 2 (1) 3 und § 3 (2) 2). Der Begriff „Mindeststandards“ wird in einem der ersten Dokumente des Akkreditierungsrats klar ausgesprochen (Akkreditierungsrat 2001: 5 und 45). In seinen aktuellen Veröffentlichungen wird (wohl bewusst) die Frage unterschiedlicher Qualitätslevel bzw. Mindestqualität oder Mindeststandards vermieden (Akkreditierungsrat 2013). Diese Tatsache wird verschleiert, indem immer von „Qualität“ und „Qualitätssicherung“ gesprochen wird. Da aber die Akkreditierung nur erfolgt oder verweigert wird, kann es sich logischerweise nur um eine Feststellung der Einhaltung von Mindestanforderungen handeln. Jede weitergehende Aussage unterbleibt, obwohl offensichtlich die Qualität der Ausbildung auch bei den gleichen Studiengängen und Studienabschlüssen an den deutschen Hochschulen mit Sicherheit nicht identisch ist. Die „Akkreditierung orientiert sich an Mindeststandards, Evaluation an weitergehenden Qualitätsansprüchen.“ (Wolter/Kerst 2008: 151, siehe aktuell auch: ZVeA 2016b).

Eine solche Mindestqualitätssicherung war und ist bspw. in den USA auf Grund der extrem ausdifferenzierten Universitätslandschaft notwendig: Am unteren Ende finden sich Community Colleges mit Studiengängen, die eher einer besseren praktischen Berufsausbildung ähneln, sowie private „Universities“, in denen verschiedene Abschlüsse im Prinzip nur auf Grund der Zahlung einer bestimmten Gebühr erhältlich sind. In diesem Umfeld ist für den angehenden Studierenden in den USA die Akkreditierung hilfreich bei der Auswahl eines Studienplatzes. In Deutschland gab es aber im Rahmen der staatlichen Hochschulen nie ein Problem fehlender Mindestqualität. Das Problem war (und evtl. ist) in Deutschland am oberen Ende zu finden: Es fehlen Universitäten, die hinsichtlich der Qualität mit bspw. Harvard oder Princeton konkurrenzfähig sind. Dieses Problem ist aber nicht durch Akkreditierung lösbar. Vielmehr haben die deutschen Hochschulen über Jahrzehnte nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, auf einem guten und international wettbewerbsfähigen Niveau Akademiker auszubilden. Das Erfordernis der Sicherung einer „Mindestqualität“ stellt sich also nicht. Als Fazit ergibt sich, dass in Deutschland mit der Einführung der Akkreditierung im Jahr 2004 ein Problem „gelöst“ wurde, das überhaupt nicht existierte.

Darüber hinaus ist die Akkreditierung nicht einmal ein geeignetes Instrument eine Mindestqualität sicherzustellen. Dies wird in den Punkten 4.2 und 4.3 weiter ausgeführt.

3.2 Steigerung der Attraktivität von Studiengängen

Ein Ziel der Akkreditierung ist es, die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen und so die Attraktivität der Studienangebote zu erhöhen. Allerdings sollte bereits der zunehmende Wettbewerb der Hochschulen um die demografisch bedingt abnehmende Zahl potentieller Studierender einen hinreichenden Anreiz bieten, Studiengänge entsprechend diesem Kriterium auszugestalten. Der punktuell sicherlich vorhandenen Problematik überlanger Studiendauern lässt sich viel direkter und effizienter über den Mechanismus der Zielvereinbarung zwischen Fachbereichen und Hochschulleitung und/oder Ministerium entgegenwirken.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Akkreditierung bzw. Nicht-Akkreditierung von Studiengängen mit hoher Wahrscheinlichkeit keinerlei Einfluss auf die Studienplatzwahl der Erstsemester besitzt. Bspw. zeigt sich bei mündlichen Befragungen (Vollerhebungen) der Erstsemester in den verschiedenen Studiengängen am Fachbereich BW der EAH Jena, dass das gesamte Verfahren sowie der Inhalt der Akkreditierung völlig unbekannt sind und daher auch keinen Einfluss auf die Hochschulwahl haben. Wenn überhaupt, dann ist lediglich das CHE-Hochschulranking geläufig und daher evtl. relevant für die Wahl des Studienplatzes. Andere (repräsentative) Befragungen von Studienanfängern in Deutschland zum Einfluss der Akkreditierung auf die Entscheidung für oder gegen einen Studienort und/oder ein Studienfach liegen unseres Wissens nicht vor.

Ein weiterer Aspekt ist, inwieweit die Unternehmen als Arbeitgeber bei der Einstellung von Hochschulabsolventen auf die Akkreditierung Wert legen. Auch hierzu gibt es unseres Wissens keinerlei empirischen Untersuchungen. Dies hindert den Akkreditierungsrat nicht auf seiner Website folgende Aussage im Rahmen der Rubrik FAQ zu formulieren: „Frage 5: Sollte man grundsätzlich davon Abstand nehmen, einen nicht akkreditierten Studiengang zu studieren? ... Selbst wenn es sich um ein qualitativ hochwertiges Studienprogramm handelt, kann die Absolvierung eines nicht akkreditierten Studiengangs insofern nachteilig sein, als einem zukünftigen potenziellen Arbeitgeber kein aussagekräftiger Nachweis über die Ihrer Qualifikation zugrunde liegende Ausbildung vorliegt.“ (Akkreditierungsrat 2016a). Eine Ausnahme ist der Beschluss der Innenministerkonferenz, den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes in der öffentlichen Verwaltung für Fachhochschulabsolventen auf akkreditierte Masterstudiengänge zu beschränken.

Es existieren allerdings Studiengänge, die auf Grund Ihrer Ausrichtung auf und eventuell auch hinsichtlich der Attraktivität für ausländische Studierende eine Akkreditierung nahelegen bzw. erfordern. Dazu gehören Studiengänge wie bspw. der „Internationaler Master DaF (Deutsch als Fremdsprache)“ oder die Master- und Promotionsstudiengänge in den Graduiertenkollegs.

Sinnvoll könnte auch eine durch die Hochschulleitung oder das Ministerium angeordnete Akkreditierung sein, wenn klare Indizien dafür vorliegen, dass ein Studiengang möglicherweise Mindestqualitätsstandards nicht erfüllt. Solche Indizien könnten beispielsweise sein: Häufung von Beschwerden durch Studierende, deutlich überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit von Absolventen in ihrem Arbeitsmarktsegment, starke Einbrüche bei Studienanfängerzahlen, die nicht demografie- oder arbeitsmarktgetrieben sind.

Zusammenfassend folgt, dass eine generelle Zwangsakkreditierung überflüssig ist, jedoch in bestimmten Situationen eine Akkreditierung sinnvoll sein kann. Ob eine Akkreditierung geboten ist, muss also im Einzelfall und abhängig von der konkreten Ausrichtung eines Studiengangs entschieden werden. Die Akkreditierung sollte daher den jeweiligen Hochschulen bzw. Fachbereichen/Fakultäten anheimgestellt werden. Sie können „vor Ort“ ihre Wettbewerbssituation am besten einschätzen und hohe Wettbewerbsfähigkeit liegt im ureigenen Interesse der Hochschulen und der Fachbereiche.⁹

4. Folgeprobleme der Akkreditierung

Hier sind fünf Problembereiche von Akkreditierungen zu differenzieren, erstens die Kosten, zweitens die bürokratischen Scheinlösungen und drittens die willkürlichen inhaltlichen Vorgaben. Hinzu kommen viertens der fehlende empirische Nutznachweis und schließlich, fünftens, die Auswirkungen auf die Motivation der Hochschullehrer.

4.1 Kosten der Akkreditierung

Die Kosten können zunächst am Beispiel der Hochschulen in Thüringen analysiert werden. Diese bieten derzeit 482 Studiengänge an (Campus-Thüringen 2016). Davon sind 350 als grundständige Bachelor- oder Masterstudiengänge akkreditiert (Stand 20.05.2016, Akkreditierungsrat 2016d). Die Akkreditierungsagenturen erhalten für eine Erstakkreditierung im Durchschnitt 13.000 Euro und für eine Reakkreditierung mindestens 6.000 Euro. Die Kosten der Erstakkreditierung in Thüringen betragen also kumuliert mindestens 4,5 Mio. Euro. Seit 2004 sind diese Akkreditierungen durchgeführt worden, also über einen Zeitraum von 12 Jahren. Vorsichtig geschätzt sind inzwischen ca. 200 Reakkreditierungen erfolgt, mit Kosten von weiteren 1,2 Mio. Euro. Bei diesen insgesamt 5,7 Mio. Euro handelt es sich nur um die direkten Kosten in Form der aus den Hochschulhaushalten an die Akkreditierungsagenturen abfließenden Gelder. Zu diesen direkten Kosten kommen die indirekten Kosten - vor allem der Personalaufwand in den Hochschulen.¹⁰

⁹ Ähnlich auch die Argumente bei Winter (2007), der die verschiedenen Probleme der Akkreditierung zusammenfassend und im Vergleich zur Evaluierung analysiert.

¹⁰ Der Leitfaden, der an der TU Berlin verwendet wird, um den Prozess der Programmakkreditierung für die betroffenen Fachbereiche transparent zu machen gibt einen Eindruck vom Aufwand (TU Berlin 2016).

Nach Berechnungen am FB Betriebswirtschaft der EAH Jena sind im Rahmen einer Vollkostenrechnung der direkten und indirekten Kosten eines Studiengangs für eine Erstakkreditierung rund 69.000 Euro und für eine Reakkreditierung ca. 35.000 Euro anzusetzen (Eckhardt 2015). Überträgt man diese Werte auf alle Thüringer Hochschulen resultieren Kosten in Höhe von ca. 24 Mio. Euro für die Erstakkreditierung und 7 Mio. Euro für die Reakkreditierung. In der Summe also 31 Mio. Euro für den Zeitraum von 2004 bis 2015.

Diese Größenordnungen werden von anderen Quellen bestätigt. Laut dem Jahresbericht 2008 des Thüringer Rechnungshofs sind in Thüringen bereits bis 2009 Kosten in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro entstanden (Thüringer Rechnungshof 2008: 114). Die Gesamtkosten bis zum Jahr 2012 werden für Deutschland auf 360 Mio. Euro geschätzt (Schmidt 2012).

Tabelle 1 enthält einen Überblick verschiedener Schätzungen der Kosten pro Studiengang. Die Bandbreite ergibt sich aus sehr unterschiedlichen Abgrenzungen.¹¹ Mit Ausnahme der sehr niedrigen Kosten von 1.537 Euro im Fall der Bündelakkreditierung einer Reihe von Studiengängen an einer Hamburger Hochschule ergibt sich aber ein konsistentes Bild von durchschnittlich 6.000 bis 10.000 Euro direkter Kosten und 25.000 bis 30.000 Euro indirekter Kosten je Studiengang.

¹¹ Diese sind insbesondere: a) Erstakkreditierung oder Re-Akkreditierung, b) Programm-, Bündel- oder Systemakkreditierung, c) jeweils mit oder ohne Auflagen, d) nur direkte oder auch indirekte Kosten.

Tabelle 1: Kosten der Akkreditierung eines Studiengangs

Quelle	Kosten in Euro	Bemerkungen
Landtag Baden-Württemberg (2005)	10.135	Ohne interne Kosten und Personalkosten der Agentur, Evaluationskosten
CHE (2008)	13.000 / 27.360	Direkte / indirekte Kosten (ohne Auflagen)
Verwaltungsgericht Arnsberg (2010)	10.500	Direkte Kosten Reakkreditierung
Bayrischer Oberster Rechnungshof (2012)	9.963 / 37.517*	Direkte / indirekte Kosten Durchschnitt Erst- und Reakkreditierung
Eckhardt (2015)	69.000 / 35.000	Direkte und indirekte Kosten Erst- / Reakkreditierung
Bürgerschaft Hamburg (2016)	1.537- 12.840	Direkte Kosten, Bandbreite von Bündel-, Programm-, bis Systemakkreditierung
Thüringer Landesrechnungshof (2016)**	38.000	Direkte und indirekte Kosten, Gesamtdurchschnitt

* Eigene Berechnung auf Grundlage der Gesamtkosten aller Akkreditierungen

** Zitiert nach Detmer/Böcker (2016)

Dem hält der Akkreditierungsrat entgegen, dass das Auftragsvolumen der Akkreditierungsagenturen in Deutschland insgesamt im Jahr lediglich 10 Mio. Euro beträgt, was in Relation zu den Hochschulausgaben insgesamt sowie im internationalen Vergleich sehr niedrige Kosten wären (Akkreditierungsrat 2016e). Selbst wenn diese Zahl exakt ist, handelt es sich aber nur um die direkten Kosten. Die indirekten Kosten in Form von Personal- und Sachkosten, die intern mit der Akkreditierung zwangsläufig anfallen, werden dabei ausgeblendet. Eine solche Sichtweise hat mit einer vollständigen Erfassung der Kosten nichts zu tun und widerspricht jeder betriebswirtschaftlichen Logik.¹² Unstrittig ist, dass die direkten Kosten nur ca. 20 % der Kosten ausmachen, während auf die indirekten Kosten ungefähr 80 % entfallen (Bayrischer Oberster Rechnungshof 2012, Eckhardt 2015). Auch die Systemakkreditierung als Maßnahme zur Kostendämpfung ändert an dieser

¹² Zur betrieblichen Kostenerfassung und -rechnung siehe die Standardtexte von Hummel/Männel (1986) sowie aktuell Coenenberg et al. (2016).

Einschätzung (anders als der Akkreditierungsrat behauptet) selbstverständlich nichts. Der Übergang von der Programm- zur Systemakkreditierung verringert sicherlich die direkten Kosten (das heißt das Umsatzvolumen der Akkreditierungsagenturen). Die Systemakkreditierung erfordert aber den Aufbau eines hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems mit den notwendigen Mitarbeitern. Entsprechende Vorgaben werden in den Kriterien für die Systemakkreditierung genauer beschrieben (Akkreditierungsrat 2013: 26-27). Dies bedeutet aber, dass die indirekten Kosten steigen und in den Hochschulen jährlich relevante Fixkostenblöcke geschaffen werden.

Die Systemakkreditierung ist insoweit nur eine Verschiebung von der einen zur anderen Kostenkategorie. Der Hinweis des Akkreditierungsrates, dass in Deutschland nur ca. 100 Personen in der externen Qualitätssicherung beschäftigt sind, unterschlägt die Zahl der für genau diesen Zweck in den Hochschulen geschaffenen Stellen. Dies schließt nicht aus, dass insgesamt die Kosten der Systemakkreditierung vergleichsweise niedriger als die einer Vielzahl von separaten Programmakkreditierungen ist. Auch diese Frage ist empirisch bisher nicht geklärt.

Hinzu kommt, dass das System der Qualitätssicherung in Deutschland damit inzwischen fünf- bis sechsstufig organisiert ist. Dazu gehören erstens die internen Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (soweit sie zur Systemakkreditierung übergegangen sind), zweitens die Gutachterkommissionen, die die Qualitätsprüfung praktisch durchführen, drittens die Akkreditierungskommissionen, die auf der Basis der Akten (Gutachten etc.) die Akkreditierung erteilen, viertens die Akkreditierungsagenturen, die die Qualität der Kommissionen sicherstellen und fünftens der Akkreditierungsrat, der die Qualität der Akkreditierungsagenturen sichert. Hinzu kommen als sechste Stufe die Institutionen und Rahmenvereinbarungen auf europäischer Ebene, die sichern, dass europaweit einheitliche Qualitätsstandards an den Hochschulen zur Geltung kommen (EnQUA/ESG 2015). Deren Entwicklung und Administration führt natürlich zu weiteren Kosten auf diesem obersten Level. Bürokratiethoretisch muss – zusätzlich zu dieser empirisch feststellbaren Vervielfachung der Level – im Zeitablauf eine inhärente Tendenz zur Aufblähung des Apparats auf jeder Stufe befürchtet werden.

Diese hohen Kosten müssen angesichts der Mittelknappheit an den Hochschulen zwingend auch unter der Perspektive möglicher alternativer Mittelverwendungen reflektiert werden. Betrachtet man die oben errechneten Kosten von 31 Mio. für Thüringen, dann hätte man bei einer angenommenen Jahresbesoldung inkl. Lohnnebenkosten von 100.000 Euro 26 Professuren für diesen Zeitraum schaffen können oder eine entsprechend größere Zahl von Lehrkräften für besondere Aufgaben einstellen können. Es muss die Frage gestellt werden, ob durch solche

alternativen Verwendungen die Qualität und Außenwirkung von Lehre und Forschung nicht wirkungsvoller gesteigert worden wäre.

Das war bislang lediglich die Betrachtung der Kostenseite. Angesichts der sehr erheblichen Summen ist natürlich auch die Frage des Nutzens zu stellen. Diese müssten die Akkreditierungsagenturen als Auftragnehmer und finanzielle Profiteure des Systems einerseits und die Politik als Auftraggeber andererseits schlüssig beantworten. Was ist wirklich nachweislich erreicht worden? Und steht dies in angemessener Relation zu den angefallenen Kosten? Auf den geltend gemachten Nutzen gehen die folgenden beiden Punkte näher ein.

4.2 Die bürokratische Scheinlösung

Der formale Aufwand der Akkreditierung ist erheblich, hat aber tatsächlich inhaltlich wenig bis gar keine Konsequenzen. Dies ergibt sich, erstens weil die von den Akkreditierungskommissionen jeweils geltend gemachten Anforderungen und Auflagen sich auf die Dokumentation (Beschreibung des Studiengangs im Allgemeinen, sowie die Modulbeschreibungen) beziehen. Zweitens sind die Qualitätskriterien extrem unscharf und schwammig formuliert.

Sicherlich nicht immer durchgängig, aber doch in weiten Teilen läuft bei der Akkreditierung ein rituelles Schauspiel ab, über das sich – unausgesprochen – beide Akteure im Grundsatz einig sind. Dafür sorgen die Anreizstrukturen, die für beide Parteien existieren. Der Fachbereich benötigt das Akkreditierungszertifikat für seinen Studiengang. Die Akkreditierungsagentur möchte gerne eine Rechnung schreiben, ohne allzu großen Aufwand betreiben zu müssen. Letzteres ist sicherlich auch ganz im Sinne der Akkreditierungskommission und der Gutachterkommissionen. Daraus entwickelt sich dann der subtile Tauschhandel nach folgendem Muster: „Gebt uns Geld, gebt uns das Gefühl, dass wir wichtig sind und sorgt dafür, dass die Papiere in Ordnung sind. Dafür geben wir Euch dann das ersehnte Label.“ Zu diesem rituellen Spiel gehört dann auch noch die ein oder andere Auflage, die die Fachbereiche vor der endgültigen Akkreditierung zu erfüllen haben. Das erweckt nach außen den Anschein einer gründlichen Prüfung. Zu viele und zu knifflige Auflagen sollten es aber nicht sein, denn das könnte wiederum den Fachbereich bzw. die Fakultät als Kunden verärgern. Womöglich wandert er dann ab; das wäre auch nicht gewollt. Im Grunde steckt die Akkreditierungsagentur in einem ähnlichen Zielkonflikt wie der Wirtschaftsprüfer. Bohrt er zu intensiv nach, dann ist er sein Mandat los. Die Wirkungen solcher Anreizstrukturen liegen auf der Hand.¹³

¹³ Als Beispiel kann der Abschlussbericht der ACQUIN zur Programmakkreditierungen an der Ostfalia Hochschule herangezogen werden (ACQUIN 2015).

In der Akkreditierungspraxis sieht das dann so aus, dass sich die von den Akkreditierungskommissionen bzw. den Gutachtern jeweils geltend gemachten Anforderungen und Auflagen primär auf die Dokumentation, also die Beschreibung des Studiengangs und der Module beziehen.

In dieser Hinsicht läuft das Ganze faktisch auf eine Überprüfung hinaus, ob die Professorinnen und Professoren eines Fachbereichs in der Lage sind, eine in sich einigermaßen schlüssige Darstellung der Ziele, Inhalte und Abläufe der von ihnen angebotenen Studiengänge zu Papier zu bringen. Die Berufungsverfahren an deutschen Hochschulen stellen aber bisher jedenfalls sicher, dass in jeder Fakultät eine dazu fähige Zahl von Hochschullehrern vorhanden ist. Resultat ist eine enorm umfangreiche Menge von Schriftstücken, die sich niemand wirklich durchliest – nach eigener Erfahrung auch die Gutachter und Akkreditierungskommission nicht. Dokumentationsordner mit oft mehr als 500 Seiten werden gelocht, geheftet und danach abgelegt. Dies ist eine intellektuell tatsächlich wenig herausfordernde Arbeit. Man weiß, welche „Catchwords“ des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse an welchen Stellen bspw. der Modulbeschreibungen auftauchen müssen und schreibt diese dann auf. Selbst die Mitglieder der Akkreditierungs- und Gutachterkommissionen können nicht ernsthaft davon überzeugt sein, dass auf diese Weise konkrete Lehrinhalte verändert oder Didaktik und Methodik verbessert werden. Schon deshalb nicht, weil nach Durchsicht der Hunderte von Seiten Akkreditierungsunterlagen die Gutachter wieder abreisen und bei der Reakkreditierung fünf Jahre später andere Mitglieder mit anderen Vorstellungen von Qualität erscheinen. Mit objektiven, validen und reliablen Messprozeduren und einem rationalen Management von Veränderungsprozessen hat all dies wenig zu tun.

Die Akkreditierungsinstitutionen machen demgegenüber geltend, dass ja Begehungen vor Ort und intensive Gespräche bspw. mit der Hochschulleitung und dem Lehrkörper stattfinden. In diesem Kontext erfolgt im Rahmen der Begehung der Gutachterkommission auch ein Gespräch mit Studierenden. Wie ist dies als Instrument der Qualitätsüberprüfung einzuschätzen?

Diese Studierenden werden von der jeweiligen Hochschule (bzw. konkret der Fakultät bzw. dem in der Hochschule für die Akkreditierung verantwortlichen Studiengangsleiter) bestimmt. Natürlich handelt es sich um ausgesuchte (unter Umständen außerdem instruierte/gebriefte) Studierende, die kaum für eine in irgendeiner Weise objektive Qualitätseinschätzung herhalten können. Aus methodischer Sicht wäre eine Zufallsstichprobe einer ausreichend großen Zahl von Studierenden des betreffenden Studiengangs zu ziehen, die dann befragt werden.¹⁴

¹⁴ Eine häufig vorgeschlagene Größenordnung sind 30 Beobachtungen, hier also Studierende. Die Zahl wird in der Regel mit dem Verweis auf die Gültigkeit des zentralen Grenzwertsatzes gerechtfertigt.

Offensichtlich ist ein solches Vorgehen auf Grund des Aufwands nicht praktikabel. Auch in dieser Hinsicht geht es im Wesentlichen nur darum den Anschein einer Qualitätsprüfung zu erwecken.

Dies setzt sich im Fall der Systemakkreditierung fort. Hier wurden in den ersten Jahren nach deren Einführung verbindlich stichprobenartig Studiengänge an der betreffenden Hochschule einer genaueren Überprüfung unterzogen. Dies ist seit dem Jahr 2013 aufgeweicht worden. Im Rundschreiben vom 14.07.2016. schwächt der Akkreditierungsrat die obligatorischen Vorgaben weiter ab. Es ist jetzt den Gutachtern überlassen „geeignete stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen“ (Akkreditierungsrat 2016f: 2).

Die konkrete Umsetzung und Realisierung sowie die damit verbundenen Konsequenzen werden von den Akkreditierungskommissionen und Gutachtern nur auf der Papierebene überprüft und in keiner Weise verantwortet. Eine konkrete Überprüfung von Lehrveranstaltungen würde offensichtlich gegen den Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verstoßen. Die mangelnde Verantwortung der Akkreditierungs- und Gutachterkommissionen führt dazu, dass die Praktikabilität der Akkreditierungsaufgaben im ganzen Verfahren keine Rolle mehr spielt. Im Ergebnis sind die auf der Papierebene stattfindenden umfangreichen Dokumentationen praktisch wirkungslos und daher sinnfrei. Es handelt sich – zugespitzt formuliert – letztlich nur um eine Dokumentenakkreditierung. Die Punkte 4.3 und 4.4 gehen auf diese Unverbindlichkeit der Qualitätskriterien noch genauer ein.

Wenn dann, abseits der Papierschlacht, für die Studiengänge im Einzelfall – sicherlich in der guten Absicht einer Qualitätssicherung – doch einmal konkrete inhaltliche Auflagen gemacht werden, verschlimmern sich die Probleme. Sie werden im nächsten Punkt thematisiert.

4.3 Willkürliche inhaltliche Veränderungen in den Studiengängen

Der Thüringer Rechnungshof hat bereits in seinem Jahresbericht 2008 „subjektive Einflussmöglichkeiten der Agenturen und Gutachter – als Quelle willkürlicher Außen- einflüsse –“, (Jahresbericht 2008: 119) bemängelt. Diese Argumentation ist vom Bundesverfassungsgericht im Februar 2016 bestätigt worden: „Dieser Zwang zur Akkreditierung der Studiengänge beschränkt die Freiheit der Hochschule, über Inhalt, Ablauf und methodischen Ansatz des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen zu bestimmen“ (BverfG 2016: Rn. 52).

Die Begutachtungskriterien sind willkürlich, insbesondere weil sie von Akkreditierung zu Akkreditierung wechseln. Konkret bedeutet dies, dass die Kriterien der Akkreditierung von den Vorlieben und Neigungen der Mitglieder, insbesondere der

jeweiligen Gutachtergruppen, aber auch der Akkreditierungskommissionen abhängen. Hier sind vor allem die Vorstellungen zur Qualität der beteiligten professoralen Kommissionsmitglieder relevant, die aber von Akkreditierung zu (Re-)akkreditierung wechseln. Nach den Erfahrungen am FB Betriebswirtschaft der EAH Jena sind in einer Akkreditierung die Soft Skills ein entscheidendes Qualitätselement, in der nächsten die Internationalisierung und im dritten Akkreditierungsverfahren die quantitativen Methoden – je nach Vorliebe der jeweiligen und wechselnden Kommissionsmitglieder. Nach neuesten Erfahrungen vom Dezember 2016 sind jetzt auch die gesellschaftlichen/ethischen Elemente in einem Studiengang en vogue. Viele Gutachter schreiben selbstverständlich ihrem eigenen Fachgebiet eine fundamentale Bedeutung zu. Dies führt ggf. zu inhaltlichen Auflagen, entsprechende Veranstaltungen bzw. Module in den Studiengang aufzunehmen. Über einen Zeitraum von zehn Jahren mussten am Fachbereich BW in ein und demselben Studiengang dreimal Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen werden, um den wechselnden Vorstellungen jeweils anderer (Re)akkreditierungskommissionen zu genügen. Ein in hohem Maß irrationales Resultat, insbesondere weil die verschiedenen Kommissionen die Folgen Ihrer willkürlichen Vorgaben nicht verantworten. Die Probleme der praktischen Umsetzung (bspw. geeignetes Lehrpersonal zu finden) bleiben den Fachbereichen überlassen.

Wenn der Fachbereich im Rahmen der Diskussion mit den Gutachtern bzw. der Akkreditierungskommission auf diese Probleme hinweist, ist die Antwort erstens in einem Akt der Machtdemonstration, dass man dann den Studiengang eben nicht anbieten kann und zweitens, dass abweichende Vorstellungen der letzten Kommission falsch sind. Nach vorliegenden Erfahrungen führen diese punktuellen zwingenden Vorgaben oftmals dazu, dass aus einer in sich geschlossenen und systematischen Studien- und Prüfungsordnung ein Dokument mit Unwuchten und Unschärfen wird. Regelungsinconsistenzen und -lücken müssen dann über jahrelange und mühevoll Einzelentscheidungen der Prüfungsausschüsse wieder nachjustiert werden. Leidtragende sind auch die Studierenden, da die Ordnungen an vielen Stellen ihre Selbsterklärbarkeit und Rechtssicherheit verlieren. Waren früher noch nahezu alle Kollegen in der Lage, den Studierenden belastbare Auskünfte zu Studien- und Prüfungsordnungen zu geben, so sind diese Dokumente heute zu Spezialistenmaterien für Prüfungsausschussmitglieder geworden. Auf der Ebene von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ordnungen geht damit sogar Qualität verloren.

Die andere Möglichkeit besteht darin, die Vorgaben faktisch zu ignorieren bzw. zu unterlaufen. Durch flexible, pragmatische Umbenennung von Modulen, phantasievolle Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen sowie der geschickten

Anerkennung bestimmter Veranstaltungen als äquivalente Prüfungsleistungen lassen sich viele Vorgaben umgehen.

Hier muss also die Übereinstimmung von Entscheidungskompetenz und Verantwortung wieder hergestellt werden, was durch eine Rückverlagerung der Ausfüllung der Qualitätskriterien auf die Fachbereiche erfolgen kann. An dieser Notwendigkeit ändern auch die hilflosen Versuche, Qualitätskriterien zu formulieren nichts, zum Beispiel die „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrats (Akkreditierungsrat 2008) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der KMK und HRK (KMK und HRK 2005). Sie bestätigen nur, dass klar definierte, objektive Qualitätskriterien (über formale Vorgaben hinaus) offensichtlich unmöglich zu bestimmen sind.¹⁵ Anlage 4 enthält dazu die Liste der Begutachungskriterien für die Gutachter der ZEvA Hannover. Konkretere Kriterien existieren im gesamten Akkreditierungsprozess in Deutschland nicht! Es handelt sich um elf Kriterien mit insgesamt 60 Unterpunkten. Die Probleme der Qualitätsmessung werden hier offenbar. Die zentrale Schwierigkeit ist die extrem unpräzise Nennung von Schlagworten, die eine gleiche intersubjektive Interpretation weitgehend unwahrscheinlich machen. Nach Kriterium 2.1 sind unter anderem die „Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement“ und die „Persönlichkeitsentwicklung“ des Studiengangskonzeptes zu prüfen. Kriterium 2.2 macht eine „Wissensverbreiterung“, eine „Wissensvertiefung“ sowie „Instrumentale Kompetenzen“, „Systemische Kompetenzen“ und „Kommunikative Kompetenzen“ erforderlich. In diesem Stil geht das Ganze weiter. Dass unterschiedliche Gutachter und Kommissionsmitglieder diese vagen Kriterien sehr divergierend mit Inhalten füllen, ist notwendige Konsequenz. Eine Alternative besteht für die Kommissionmitglieder darin, so ziemlich alles zu akzeptieren, was ihnen in den Gesprächen und Unterlagen dazu präsentiert wird. Es muss sich nur um einigermaßen plausible Darstellungen handeln.¹⁶ Lediglich im Fall einiger formaler Kriterien ist ihre Einhaltung oder Nicht-Einhaltung eindeutig und daher für alle Gutachter prinzipiell klar bestimmbar, so bspw. bei dem Kriterium 2.2 A6: „Bezeichnung der Abschlüsse“. Hier dürfen nur die von der KMK festgeschriebenen Abschlussbezeichnungen auftauchen: B.A., B.Sc., M.A. und M.Sc.

¹⁵ Die Kriterien für eine Programmakkreditierung eines Studiengangs sind, dass dieser: „wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung“, „Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen“, „Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ gewährleistet (Akkreditierungsrat 2013: 11). Durchgehend handelt es sich um ein Sammelsurium von juristisch unbestimmten und selbst in den jeweiligen Fachdisziplinen (Pädagogik, Psychologie, Soziologie usw.) umstrittenen Begriffen.

¹⁶ Weitere methodische Fragen bleiben offen: Sind in allen 60 Punkten Mindestanforderungen zu erfüllen oder sind Kompensationen zwischen den Punkten möglich? Im ersten Fall müssten diese Mindestanforderungen exakt definiert werden, im zweiten Fall wäre zu klären, wie das Gewichtungsschema unter den Kriterien genau aussieht.

Interessant ist in dieser Hinsicht auch der Vergleich zwischen den Ausführungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen einerseits und den Fachpublikationen zur empirischen Qualitätsmessung an den Hochschulen andererseits. Unbestritten wird die „Qualität“ der Hochschulausbildung in der Forschung als extrem vieldimensional und komplex aufgefasst. Zu berücksichtigende Stakeholder sind: Studierende, Mitarbeiter, Professoren, Landesregierungen, Öffentlichkeit, Unternehmen. Jede dieser Stakeholdergruppen verfolgt ein eigenes Zielbündel. Nicht alle dieser Ziele dürften zueinander konfliktfrei sein. Zudem handelt es sich bei der Hochschulausbildung um zum Teil interdependente Prozesse von Forschung und Lehre in einer Vielzahl von Fachgebieten mit häufig fachspezifischen Aspekten. Schon fast zwangsläufig existieren damit bei der empirischen Erfassung und Messung von „Qualität“ ein breites Spektrum von konkurrierenden Ansätzen und (umstrittenen) methodischen Problemen. Die scheinbare Lösung dieser vertrackten Situation besteht darin, auf konsensfähige Allgemeinplätze auszuweichen – den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ eben. Genau dies eröffnet den Akkreditierungskommissionen dann aber willkürliche Spielräume.¹⁷

Auch der Verweis darauf, dass die Hochschulen (bzw. Fakultäten oder Fachbereiche) die Ziele und Ausrichtungen ihrer Studiengänge doch selbst bestimmen und die Akkreditierungskommission nur überprüft, ob ein Studiengang in seiner konkreten Ausgestaltung diesem Ziel genügt, ist so nicht richtig. Die oben diskutierte und im Anhang 4 wiedergegebene Kriterienliste muss ein Studiengang erfüllen, um akkreditierungsfähig zu sein. Die Hochschulen können diese eben nicht selbst aus- bzw. abwählen und sind nicht in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung frei, sondern von den subjektiven Vorstellungen der Gutachter abhängig.

Schließlich existiert der Einwand, dass das Peer-Review-Verfahren der Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung doch in der Wissenschaft üblich sei. Er verkennt aber die fundamentalen Unterschiede zwischen dem Peer-Review bspw. einer Publikation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift und dem Peer-Review einer Akkreditierung.

Zwei Unterschiede sind hervorzuheben. Erstens kennt der Wissenschaftler bei der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift vor der Einreichung die inhaltliche

¹⁷ Zum Beispiel für den Studiengang Biologie an der Universität Göttingen: „...wird ein breites Spektrum an formalen Lehrveranstaltungen angeboten, damit Studierende sowohl ihre Persönlichkeit entwickeln als auch die Relevanz ihres naturwissenschaftlichen Fachwissens für aktuelle Fragestellungen verstehen, ein Verständnis für Nachhaltigkeit, Gesellschaft sowie Diversität entwickeln und somit einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten können.“ (Universität Göttingen 2016). Die nach unserem Kenntnisstand einzige methodisch fundierte empirische Untersuchung zur Qualität der Akkreditierungen ist Suchanek et al. (2012a und 2012b). Die Autoren beschreiben die hier genannten Probleme. Zur Qualitätseinschätzung der Bachelor- und Masterabsolventen aus Sicht der Unternehmen existieren Umfragen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, die aber den Aspekt der Akkreditierung nicht thematisieren (DIHK 2015).

Ausrichtung und das methodische Anspruchsniveau. Er kann also vorher abschätzen, bei welcher Zeitschrift sein Aufsatz im Peer-Review-Verfahren mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zur Publikation angenommen wird. Im Gegensatz dazu ist die Zusammensetzung der konkreten Akkreditierungskommission (und damit die jeweiligen subjektiven, willkürlichen Einflüsse der Kommissionsmitglieder) bei der Auswahl einer Akkreditierungsagentur nicht bekannt. Der den Studiengang zur Akkreditierung „einreichende“ Fachbereich ist den erratischen Vorgaben der Akkreditierungskommission ausgeliefert.

Zweitens werden die allermeisten wissenschaftlichen Aufsätze abgelehnt. Die Ablehnungsquoten der Fachzeitschriften liegen bei 60 % bis weit über 80 %. Aber jeder Verfasser hat immer anschließend die Möglichkeit einen abgelehnten Aufsatz bei einer anderen Fachzeitschrift einzureichen. Die ganz überwiegende Zahl der publizierten Aufsätze sind daher Zweit- bzw. Dritteinreichungen. Bei der Akkreditierung ist ein Wechsel zu einer anderen Agentur faktisch ausgeschlossen. Die Kosten aus dem Vertrag mit der ersten Akkreditierungsagentur sind in jedem Fall zu tragen und müssten bei einem neuen Vertrag mit einer anderen Akkreditierungsagentur noch einmal übernommen werden. Hinzu kommen die zeitlichen Verzögerungen durch einen solchen Agenturwechsel (ca. 1,5 Jahre) und das Problem, dass aus Sicht des Fachbereichs völlig offen ist, inwieweit eine andere Kommission nicht neue subjektive und willkürliche Auflagen macht (siehe oben). Den Fachbereichen bleibt daher keine Alternative: Den subjektiven und willkürlichen Auflagen der jeweiligen Kommission muss nachgekommen werden.

4.4 Fehlender empirischer Nutznachweis

Die von den Akkreditierungsinstitutionen genannten Erfolge bei der Mindest-Qualitätssicherung sind reine Behauptungen. Es existiert nach unserem Kenntnisstand keine einzige empirische Untersuchung zur Frage, ob und in welchem Ausmaß die Akkreditierung von Studiengängen zu einer Qualitätsverbesserung bzw. Qualitätssicherung beigetragen hätte. Vor dem Hintergrund der Kosten der Akkreditierung (siehe Punkt 4.1) ist dies bemerkenswert. Im Rahmen einer evidenzbasierten Wissenschafts- und Hochschulpolitik sollten Maßnahmen immer auch daraufhin überprüft werden, welche realen Wirkungen sie entfalten (Wissenschaftlicher Beirat BMBF 2013). In der Schul- und Hochschulpolitik in den USA ist dies als Grundsatz seit längerem verankert.

„Die Hochschulen sollten ihre Selbstberichte als Selbstevaluation verstehen und dabei ihr eigenes Handeln, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Zwischenevaluation ..., kritisch reflektieren. Ebenso sollten die Agenturen in den Begutachtungen besonderes Augenmerk auf die erreichte Qualität in den Studiengängen legen. So kann sich ein kollegialer Austausch über die weitere Qualitätsentwicklung ergeben“ (Akkreditierungsrat 2016f: 2). Weiterhin verweist der

Vorsitzende des Akkreditierungsrats in diesem Rundschreiben vom Juli 2016 darauf, dass die Hochschulen ihre eigenen Vorstellungen für die Begutachtung einbringen können. Dies selbstverständlich ohne die Regeln der Begutachtung zu verletzen. Mit dieser Aussage bestätigt der Akkreditierungsrat implizit, dass es keine klar definierbaren Kriterien für die Qualität oder auch für die Prozesse, die zu Sicherung der Qualität notwendig sind, gibt. Das ganze Verfahren läuft zunehmend unter dem Motto „Der Weg ist das Ziel“. Irgendwie ist es doch wohl für die Qualität förderlich, wenn man sich mal mit den Agenturen zusammensetzt und darüber redet. Wo sind hier noch die selbst gesteckten Ziele überprüfbar definiert?

Erstaunlich ist dies vor dem Hintergrund, dass ja mit dem Qualifikationsrahmen für die deutschen Hochschulabschlüsse spätestens seit 2005 der Anspruch besteht outputbasierte Qualitätsziele zu definieren (KMK und HRK 2005: 3). Dies schlägt sich insbesondere in den dort geforderten Kompetenzen der Studienabsolventen nieder. Allerdings fehlt auch hier jede Konkretisierung, die es ermöglicht, das Vorliegen oder Fehlen bestimmter Kompetenzen empirisch zu überprüfen.

Die empirische Überprüfung setzt eben voraus, dass einheitlich und hinreichend klar definierte Kriterien vorhanden sind. In der wissenschaftlichen Literatur besteht aber der Konsens, dass genau diese Prämisse auf das System der Hochschulausbildung nicht zutrifft. Es existiert nur die gemeinsame Auffassung, dass „Qualität“ ein komplexes und relationales Konstrukt darstellt. Dies wird bei einer Analyse der einschlägigen Fachpublikationen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich deutlich.¹⁸ Diese sind im Zeitraum 2005 bis 2013 auf über 200 wissenschaftliche Fachbeiträge pro Jahr gestiegen (Steinhardt et al. 2016: 2 und 11). Auch auf einer internationalen Ebene ist festzustellen wie unterschiedlich Hochschulqualität definiert und überprüft werden kann (siehe als frühes Beispiel Yorke (1992) und als aktuellen Fall Lopez et al. (2016)).¹⁹

Diese Schwierigkeiten auf der Ebene der Qualitätsdefinition für die Programm- und Systemakkreditierung kann aber natürlich kein Argument sein auch die Überprüfung

¹⁸ Zum Beispiel publizieren die folgenden zwölf wissenschaftlichen Fachzeitschriften häufig solche Beiträge: Journal of Higher Education, Quality in Higher Education, Assessment and Evaluation in Higher Education, Higher Education Policy, Studies in Higher Education, International Journal of Higher Education, Tertiary Education and Management, Higher Education, Quality Assurance in Education, Journal of Further and Higher Education, Research in Higher Education, Journal of Applied Research in Higher Education.

Einen Überblick verschafft die Liste solcher Fachzeitschriften (Higher Education Journals List) der ECHER (<http://www.echer.org>).

¹⁹ So besagt der einschlägige Beschluss der KMK: „Ein Qualifikationsrahmen ermöglicht dagegen die Beschreibung an Hand der Qualifikationen, die der Absolvent nach einem erfolgreich absolvierten Abschluss erworben haben soll. Dies spiegelt die Umorientierung von Input- zu Outputorientierung wider und soll die Transparenz des Bildungssystems fördern.“ (HRK und KMK 2005: 3). Wobei dieser Qualifikationsrahmen mit den europäischen Vorgaben übereinstimmt (KMK und HRK 2008). Da letztere aber noch allgemeiner gefasst sind, ändert dies nichts an der obigen Einschätzung.

der Wirkungen des jetzigen Systems von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen zu verweigern. Im Gegenteil, gerade weil eine wirksame Qualitätskontrolle durch dieses System nicht möglich ist, wird eine Evaluation der Nutzeffekte der Akkreditierung erforderlich. Dieser Aspekt wird im Fazit noch einmal vertieft.

4.5 Verdrängung intrinsischer Motivation

Man verlangt von Professoren bei der Berufung herausragende wissenschaftliche Leistungen (Promotion, Habilitation). An Fachhochschulen wird zudem eine mehrjährige, anspruchsvolle Tätigkeit in der Wirtschaftspraxis vorausgesetzt. Viele Kollegen/innen haben während dieser Praxiszeit herausfordernde Leitungs- oder Projektfunktionen innegehabt, die mit hoher Personal- und/oder Budgetverantwortung einhergingen. Die Hochschullehrer in Deutschland haben über viele Jahre nachgewiesen, dass sie diese Qualifikationen aufweisen und auch in der Lage sind, auf einem international wettbewerbsfähigen Niveau, Studenten auszubilden. Man traut ihnen aber offensichtlich nicht mehr zu, eigenverantwortlich und eigeninitiativ praxis- und wissenschaftstaugliche Studiengänge zu gestalten und zu organisieren. Abseits der bereits dargestellten unverhältnismäßigen Eingriffe in die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre, empfinden viele Beteiligte die gesamte Akkreditierungsprozedur als unangemessene Bevormundung durch Institutionen, deren rechtliche Grundlagen auf tönernen Füßen stehen und deren Handeln (s.o.) selbst einer Qualitätsevaluierung bedarf. Die Folgen sind nicht unerheblich: Die intrinsische Motivation sinkt und taktisch begründetes Verhalten gewinnt an Boden. Durch die steigende Diskrepanz zwischen der offiziellen Papierdokumentation einerseits und den realen Gegebenheiten andererseits nimmt außerdem das Vertrauen in die Institution „Hochschule/Universität“ ab (so bereits Winter 2007: 97).

5. Die interne Rechtfertigung

Soweit die Professorinnen und Professoren an den deutschen Hochschulen die Akkreditierung – zumindest prinzipiell – beibehalten wollen, reduziert sich die Verteidigung der Zwangsakkreditierung auf das Argument „wir wissen ja nicht, ob wir sonst vom Regen in die Traufe kommen“. Konkret besteht die Befürchtung, dass die Aufsicht (wieder) stärker von den Kultusministerien ausgeübt wird, mit möglicherweise noch problematischeren Folgen für die Hochschulautonomie sowie die Freiheit von Forschung und Lehre. In dieser Hinsicht sind drei Aspekte relevant: Erstens könnte die Verantwortung für die Mindestqualität den Hochschulen überlassen bleiben – so wie dies ja auch bei Berufungen inzwischen in der Regel der Fall ist. Unzweifelhaft ist, dass die Berufungen eine wirklich zentrale und langfristig wirkende Einflussgröße für die Qualität von Studiengängen darstellen, die in dieser Hinsicht erheblich mehr praktische Bedeutung hat als die Akkreditierungen!

Zweitens sind die kultusministeriellen Genehmigungsverfahren in der Regel auf eine Prüfung formaler juristischer Aspekte beschränkt geblieben. Diese Prozeduren sind manchmal zwar etwas mühselig, aber nach eigenen Erfahrungen sind Einmischungen seitens der Ministerien in inhaltliche Fragen – etwa welche inhaltlichen Veranstaltungen zu einem bestimmten Studiengang gehören müssen, nicht zu verzeichnen gewesen.

Drittens ist diese formale Prüfung durch die Akkreditierung nicht etwa abgeschafft. Natürlich existiert weiterhin ein juristischer Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums, der nach vorliegenden Erfahrungen in Thüringen ggf. auch angewandt wird. Außerdem gibt es landesspezifische Regelungen, die im Einzelfall den Vorgaben des Akkreditierungsrates widersprechen. Im Ergebnis gibt es dann u.U. zwei Prüfungsverfahren: Zum einen die Akkreditierung und außerdem die ministerielle Prüfung.

Das Ergebnis dieser drei Überlegungen ist daher eindeutig: Die Abschaffung der Zwangsakkreditierung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verschlechterung sondern nur zu einer mehr oder weniger großen Verbesserung der augenblicklichen Situation. Im Minimum bleibt den Hochschulen der Abfluss von anderweitig dringend benötigten Finanzmitteln für eine Prozedur höchst zweifelhaften Nutzens erspart. Bedenklich ist natürlich auch, dass diese „inoffizielle“ Rechtfertigung der Zwangsakkreditierung sich auf dessen hochschulpolitische Opportunität reduziert und der gesamte Prozess folglich zum reinen „window dressing“ wird.

6. Fazit

Ein wesentliches Merkmal des Akkreditierungsprozesses ist die damit verbundene fortschreitende Bürokratisierung (so bereits Müller-Böling 2007, Winter 2007: 94-95, siehe auch Wolter/Kerst 2008: 152), die ihrerseits – wie dargelegt – zu erheblichen direkten und indirekten Kosten führt. Diese Kosten sind per se aber noch kein hinreichendes Argument, das deutsche Akkreditierungssystem abzulehnen. Die Kosten wären eventuell gerechtfertigt, wenn die Akkreditierung zu deutlichen Qualitätsverbesserungen geführt hätte oder führen könnte.

Genau hier liegt die fundamentale Schwäche des Akkreditierungssystems, die sich auf zwei Ebenen manifestiert. Schon auf einer übergeordneten, konzeptionellen Ebene der Hochschul-Qualitätsforschung zeigen die vorliegenden wissenschaftlichen Publikationen, wie problematisch die Definition von präzisen, hinreichend konsensfähigen Qualitätskriterien für Studiengänge ist. Diese wären aber Voraussetzung für eine valide (Mindest-)Qualitätsevaluierung von Studiengängen im Rahmen von Akkreditierungen.

Auf der praktischen Ebene besteht im deutschen Akkreditierungssystem die Qualität aus einer größeren Zahl von Qualitätskriterien, die aber im Wesentlichen den Charakter von Schlagworten und völlig unbestimmten Begriffen ohne hinreichend klare Inhalte haben. Es wird dabei nicht einmal mehr der Versuch unternommen, die jeweiligen Untergrenzen der Kriterien, das heißt die zu prüfende Mindestqualität zu definieren, obwohl die Anforderungen einer evidenzbasierten empirischen Überprüfung hinreichend klar sind. Die Praxis der Akkreditierung genügt diesen Standards eindeutig nicht. Was vorliegt sind vereinzelt subjektive Einschätzungen der Beteiligten („Anecdotal evidence“), eine stereotype Wiederholung von Behauptungen und methodisch unzulängliche Umfragen (siehe bspw. ZEM-Befragung AQUAS 2013, einzige Ausnahme: Suchanek et al. 2012a und 2012b).

Im Ergebnis reduziert sich die Qualitätsprüfung auf eine „Dokumentationsqualität“, die völlig unabhängig von der realen Ergebnisqualität in den bürokratischen Prozessen ein Eigenleben führt. Interessanterweise hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zur Akkreditierung selber darauf hingewiesen, dass all diese Kriterien scheinbar nicht geeignet waren, auch nur die Basisanforderung der Studierbarkeit eines Studiengangs zu sichern (Wissenschaftsrat 2012: 52-53). Mit dem Übergang zur Systemakkreditierung sind für den Wissenschaftsrat aber solche „Anfangsprobleme“ geheilt. Dagegen wird nach unserer Einschätzung der Zielkonflikt zwischen eindeutigen, willkürfreien Qualitätskriterien einerseits und Freiheit von Forschung und Lehre andererseits kaum überzeugend aufzulösen sein. Dies stellt ein Kardinalproblem der Akkreditierung dar.

Ein Blick auf einen völlig anderen Bereich, in dem die Qualität ebenfalls sowohl komplex als auch extrem relevant ist, bestätigt die Vermutung, dass klare überprüfbare Qualitätskriterien kaum definierbar sind und diesbezügliche Regelungen leicht zu einem bürokratischen Wildwuchs führen, ohne tatsächlich Qualität zu sichern und transparent zu machen. Die Qualitätseinstufung aller Pflegeheime mittels entsprechender Überprüfungen wird im Sozialgesetzbuch (§§ 112, 114 SGB XI) gesetzlich vorgeschrieben. Die Unbrauchbarkeit der Pflegenoten als Qualitätsindikatoren der Leistungen von Pflegeheimen ist inzwischen offensichtlich (Laumann 2014, Przylog 2015). In diesen Veröffentlichungen wird deutlich, wie problematisch die konkrete Überprüfung der Pflegequalität ist.²⁰

Zwei lebenspraktische Fragen, die alle am deutschen Akkreditierungssystem aktiv Beteiligten sich stellen sollten, sind daraus ableitbar:

- Welcher Mitwirkende des Akkreditierungssystems gibt seinen Kindern (bzw. Enkeln), bei der Suche nach einem Studienplatz an einer deutschen

²⁰ So im Bereich der Pflegequalität: Canzler (2013). Dies hat in der Pflege dann zur Entwicklung eines Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation geführt (siehe: www.ein-step.de/).

Hochschule die Auskunft: „Es reicht sich zu erkundigen, ob der Studiengang akkreditiert ist. Dies ist ein ausreichendes Indiz für die Qualität.“

- Welcher Mitwirkende des Akkreditierungssystems würde bei einer notwendigen Unterbringung seiner Eltern in einem Pflegeheim auf die Qualitätseinstufung der Pflegenoten vertrauen und davon ausgehen, dass dies ein hinreichender Qualitätsindikator ist?

Die Ausführungen zur Qualität von Studiengängen des Akkreditierungsrates und der Agenturen vermeiden peinlichst jeden klaren Bezug auf quantifizierbare Kriterien. Dies ist kein Zufall: Nur durch wolkige Unbestimmtheit der beschworenen Qualitätssicherung lässt sich die Illusion aufrechterhalten, man hätte sich auf Qualitätskriterien (über formale Aspekte oder Allgemeinplätze hinaus) geeinigt und könnte diese überprüfen.

Eine solche Scheinlösung ist im Rahmen der Programmakkreditierung aber mit den beschriebenen erratischen und unpraktikablen Folgen für die Studiengänge verbunden.

Daher läuft der politische Konsens zwischen den für die Hochschulpolitik verantwortlichen Bildungspolitikern und den Spitzen der Hochschulen (Präsidenten und Rektoren) auf eine Systemakkreditierung in Form einer inhaltlich nichtssagenden Dokumentationsakkreditierung hinaus: Die Politiker stehen damit nicht mehr in der Verantwortung für eventuelle Fehlentwicklungen (Qualitätseinbußen). Die Hochschulleitungen gewinnen eine größere Autonomie gegenüber den Kultusministerien und über die Qualitätsabteilungen der Hochschulverwaltung vermehrt Einflussmöglichkeiten auf die Fakultäten, können diese aber flexibel – je nach hochschulinternen Machtverhältnissen – mehr oder weniger einsetzen. Die Fakultätsleitungen entgehen zumindest direkt der Zahlung der Akkreditierungskosten. Die Hochschullehrer sehen das Ganze mit gemischten Gefühlen, aber immerhin dürfte aus ihrer Sicht mit einer hochschulinternen Qualitätsabteilung eher umzugehen sein als mit einer externen Gutachter- und Akkreditierungskommission. Insbesondere sind die im Punkt 4.3 erörterten erratischen inhaltlichen Auflagen damit vom Tisch. Ein Mitarbeiter des Qualitätscontrollings wird sich kaum auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den für einen Studiengang verantwortlichen Professoren seiner Hochschule einlassen (können). Die in den Punkten 4.1 und 4.3 analysierten Probleme von Scheinlösungen und mangelnder empirischer Evidenz bleiben aber bestehen.

Was ist zu tun? Aus normativer Sicht wäre eine systematische Evaluation des deutschen Akkreditierungssystems notwendig, bei der die einbezogenen Aspekte, die zur deren Überprüfung verwendeten Indikatoren (Kriterien) und die einzusetzenden empirischen Methoden und Auswertungsverfahren a-priori festgelegt

werden. Dies ist in der empirischen Sozialforschung in Form von Pre-Analysis-Plans ein gängiger Ansatz, um Verzerrungen der Ergebnisse möglichst klein zu halten. Das Verfahren hat außerdem den Vorteil, dass zumindest tendenziell auf einer solchen Meta-Ebene eine Einigung leichter fällt.

Der Inhalt einer solchen Evaluation sollte auf der deskriptiven Ebene zumindest in einer Erfassung der Akkreditierungseinschätzungen bestehen. Wie bewerten (potentielle) Studierende, Hochschulleitungen, Fachbereiche/Fakultäten, Studiengangsleiter, involvierte Hochschullehrer und Unternehmen den Nutzen (und die Kosten) der Akkreditierung? Um tragfähige Daten zu erhalten, sind dabei die einschlägigen methodischen Standards zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel klar definierte Grundgesamtheiten, Zufallsauswahlen ausreichend großer Sample sowie Vorkehrungen bezüglich Verzerrungen (Common method bias, Self selection bias) wie etwa Non-response-Analysen.

Auf der Ebene der Impact Studies (Wirkungsanalysen) sollten geeignete Identifikationsstrategien zur Ermittlung kausaler Zusammenhänge zumindest für einige zentrale Fragen vorgesehen werden. Ein Beispiel ist der Einfluss der Akkreditierungen auf die Studienplatzwahl. Hier ist die Behauptung zu überprüfen, dass die Akkreditierung die Qualität eines Studiengangs dokumentiert und insoweit einen positiven Einfluss auf die Zahl der Studienanfänger ausübt. Zu dieser Frage wären in einem Paneldatensatz die Studienanfängerzahlen einer größeren Menge von Studiengängen an verschiedenen Hochschulen im Zeitraum 2002 bis 2015 zu erfassen. In diesem Zeitraum existieren Studiengänge mit und ohne Akkreditierung nebeneinander bzw. auch zeitlich aufeinander folgend. Prinzipiell lassen sich also mittels Difference-in-Difference-Regressionen kausale Wirkungen identifizieren. Die dazu erforderlichen Daten haben den Vorteil, dass sie prinzipiell bereits vorhanden sind und nur systematisch zusammengestellt werden müssen.²¹

Leider sind solche Analysen bisher komplett vernachlässigt worden (Suchanek et al. 2012a). Die vorliegenden empirischen Untersuchungen beschränken sich auf methodisch unzulängliche deskriptive Darstellungen oder beziehen sich auf wenig interessante Aspekte – in erster Linie die Zahl der Akkreditierungen. Da die KMK Vereinbarungen vom Dezember 2016 eine Evaluation (vermutlich) vorsehen (Wiarda 2016), wäre das Jahr 2017 ein geeigneter Zeitraum eines Diskussionsprozesses dazu. Relevante Akteure sind dabei die (potentiellen) Studierenden, die für die Studiengänge verantwortlichen Hochschulen bzw. Fachbereiche/Fakultäten, der Arbeitsmarkt und die Öffentlichkeit. Für diese sollten auf der Grundlage (weitgehend) konsensfähiger Kriterien geeignete Evaluationsverfahren in einem offenen Diskurs

²¹ Entsprechende Beispiele sind die Untersuchungen zum Einfluss der Studiengebühren in Deutschland (siehe bspw. Bruckmeier/Wigger 2014 und Stoetzer/Klinkowski 2016 (under Review)).

identifiziert werden.²² Um die mühevoll Auseinandersetzung mit der Frage, was denn nun hinreichend genau überprüfbare Qualitätskriterien für eine „gute“ Hochschulausbildung sind, kommt man dabei nicht herum. Ohne ihre hinreichend schlüssige Beantwortung ist eine sinnhafte Akkreditierung schlichtweg nicht möglich.

Aus positiver Sicht muss aber realistischerweise bezweifelt werden, ob es zu dieser Frage jemals einen tragfähigen Konsens geben kann. Zudem: Aufgrund der spezifischen politischen Interessenlagen der Beteiligten (Kultusminister und -bürokratie (KMK), Hochschulleitungen (HRK) und auch der Hochschullehrer selbst) besteht bestenfalls nur ein punktuell Interesse an echten Wirkungsanalysen und verallgemeinerbaren, vergleichbaren Ergebnissen. Eine reine Pro-forma Evaluation ist der naheliegende Ausweg, dem eine große Mehrheit der Entscheidungsträger zustimmen kann. Aber ist so viel Zeit- und Geldeinsatz für eine reine Hollywood-Kulisse wirklich sinnvoll? Schließlich handelt es sich um öffentliche Ressourcen, für die eigentlich das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung gilt.

Schließlich: Von fast allen Hochschullehrern (auch ihren Befürwortern!) wird konzediert, dass es mit der Akkreditierung so wie bisher jedenfalls nicht weiter gehen kann. Dies unterstützt den Aufruf der Heidelberger Juristen gegen die Akkreditierung von Studiengängen, den sich mittlerweile der Deutsche Juristische Fakultätentag zu eigen gemacht hat (FAZ 2016). Auch die gemeinsame Erklärung der KMK und HRK vom 8. Juli 2016 zeigt im Hinblick auf das ECTS-System (KMK/HRK 2016b: 3), dass eine größere Flexibilität im Rahmen des Bologna-Prozesses notwendig ist. Für die Stärkung der Hochschulautonomie plädieren ebenfalls der sogenannte Imboden-Bericht und das Thesenpapier des Gesprächskreises Wissenschaftsnetzwerk (IEKE 2016, Konrad-Adenauer-Stiftung 2016). Der Imboden-Bericht unterstreicht – obwohl er eine andere Problemstellung bearbeitet – die herausragende Bedeutung von finanzieller Ausstattung, der Relation von Studierenden zu Hochschullehrern und der Hochschulautonomie für die Qualität der Lehre und Forschung.

Der optionale Charakter der Akkreditierung an Stelle der Zwangs-Akkreditierung kann hier ein wichtiger Baustein sein. Für solche „Kann-Regelungen“ in den Hochschulgesetzen gibt es Vorbilder. So bestimmt § 32 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes: „Studiengänge werden an den Hochschulen eingerichtet, geändert oder aufgehoben“. Ob neben der Aufsicht durch das Ministerium auch eine externe Akkreditierung greifen soll, liegt im Ermessen der Hochschule (als frühe kritische Einschätzung Heimer/Schneider 2000 und aktuell Janz 2013, siehe auch Suchanek et al. 2012a und 2012b, sowie Bülow-Schramm 2016). Solche Optionalakkreditierungen könnten über konkrete Klärungsaufträge durch die

²² Ein erster Schritt in dieser Richtung war die Untersuchung von Suchanek et al. 2012a bzw. 2012b, die sich aber auf ausgewählte Aspekte der Akkreditierung in Niedersachsen beschränkt.

Hochschulleitungen oder die Ministerien präzisiert werden. Das wäre ein Schritt weg vom Schrotschussansatz hin zu einer punktgenaueren Akkreditierungssteuerung.

Auch der Protagonist der Hochschulreform, der langjährige Leiter des CHE Müller-Böling forderte bereits 2007: „Abschaffung der Akkreditierung für 5-6 Jahre, dann Evaluation, ob sich die Qualität verringert hat“ (Müller-Böling 2007). Als Bildungswissenschaftler in jahrelang hochschulpolitisch verantwortlicher Position zieht Wex 2016 das Fazit: „Das Produkt Akkreditierung ist gescheitert“ (Wex 2016). So argumentieren auch Nickel/Ziegele (2012) in einem Positionspapier des CHE. Sie schlagen vor, die Zwangsakkreditierung durch ein Audit zu ersetzen, das keine Mindestqualität überprüft, sondern eine Beratungsfunktion hat.²³ Das Ganze ist nicht ohne Ironie: Das CHE als ein Vorkämpfer der Hochschulreformen, stellt fest, dass es die Geister, die es rief, nun nicht mehr los wird.

²³ Solch ein interner Qualitätsaudit wird bspw. von der TH Wildau praktiziert (siehe dazu: www.th-wildau.de/en/vor-dem-studium/hochschule/einrichtungen/zqe/akkreditierung/gutachter-werden.html).

Anhang 1: Akkreditierungsagenturen

- AAQ (Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung)
- ACQUIN (Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut)
- AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales)
- AKAST (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge)
- AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria)
- AQAS (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
- ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik)
- evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
- FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)
- ZEvA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover)

Stand: 20.11.2016

Quelle: Akkreditierungsrat (2016b)

Anhang 2: Ablauf der Akkreditierung (Beispiel: ACQUIN)



Quelle: ACQUIN (2016)

Anhang 3: Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland 2015/2016 nach Bundesländern

		akkreditiert	nicht akkreditiert	Gesamt
Baden-Württemberg	Bachelor	857	544	1401
	Master	679	280	959
	Gesamt	1540	911	2451
Bayern	Bachelor	482	490	972
	Master	464	565	1029
	Gesamt	952	1642	2594
Berlin	Bachelor	229	248	477
	Master	226	375	601
	Gesamt	455	648	1103
Brandenburg	Bachelor	100	64	164
	Master	78	93	171
	Gesamt	178	162	340
Bremen	Bachelor	98	46	144
	Master	107	17	124
	Gesamt	205	66	271
Hamburg	Bachelor	112	183	295
	Master	118	120	238
	Gesamt	230	313	543
Hessen	Bachelor	419	125	544
	Master	430	122	552
	Gesamt	856	478	1334
Mecklenburg-Vorpommern	Bachelor	81	55	136
	Master	73	85	158
	Gesamt	154	246	400
Niedersachsen	Bachelor	588	114	702
	Master	597	151	748
	Gesamt	1187	285	1472
Nordrhein-Westfalen	Bachelor	1323	585	1908
	Master	980	760	1740
	Gesamt	2310	1403	3713
Rheinland-Pfalz	Bachelor	347	145	492
	Master	376	133	509
	Gesamt	728	304	1032
Saarland	Bachelor	74	38	112
	Master	65	36	101
	Gesamt	140	136	276
Sachsen	Bachelor	129	192	321
	Master	111	367	478
	Gesamt	240	814	1054
Sachsen-Anhalt	Bachelor	142	108	250
	Master	154	94	248
	Gesamt	296	284	580

Schleswig-Holstein	Bachelor	170	7	177
	Master	199	32	231
	Gesamt	369	47	416
Thüringen	Bachelor	177	26	203
	Master	176	36	212
	Gesamt	356	109	465
Deutschland	Bachelor	5328	2970	8298
	Master	4833	3266	8099
	Gesamt	10196	7848	18044

Quelle: Schustereit (2016)

Anhang 4: Bewertungskriterien für die Programmakkreditierung

(Zur Verwendung für Gutachter)

Kriterium	Relevante Informationen hierzu finden sich in:	Seite/ Paragraph
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes		
<p><i>Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,</i> • <i>Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,</i> • <i>Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement</i> • <i>und Persönlichkeitsentwicklung</i> 		
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem		
<i>(1) Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung</i>		
<i>Wissensverbreiterung</i>		
<i>Wissensvertiefung</i>		
<i>Instrumentale Kompetenz</i>		
<i>Systemische Kompetenzen</i>		
<i>Kommunikative Kompetenzen</i>		
<i>Zugangsvoraussetzungen</i>		
<i>Dauer</i>		
<i>Anschlussmöglichkeiten</i>		
<i>Übergänge aus der beruflichen Bildung</i>		
<i>(2) Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung</i>		
<i>A1: Studienstruktur und Studiendauer</i>		
<i>A2: Zugangsvoraussetzungen und Übergänge</i>		
<i>A3: Studiengangprofile</i>		
<i>A4: Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge</i>		
<i>A5: Abschlüsse</i>		
<i>A6: Bezeichnung der Abschlüsse</i>		
<i>A7: Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem</i>		
<i>B1: Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen</i>		
<i>B2: Besondere Regelungen für</i>		

Kriterium	Relevante Informationen hierzu finden sich in:	Seite/ Paragraph
<i>Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden</i>		
<i>(3) Der Studiengang entspricht landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen</i>		
<i>(bitte landesspezifische Vorgabe nennen)</i>		
<i>Ggf. Informationen zur Erfüllung von weiteren KMK-Beschlüssen für bestimmte Studienbereiche</i>		
<i>Vorgaben der KMK zum Lehramt</i>		
<i>Vorgaben der KMK zu Katholischer oder Evangelischer Theologie</i>		
<i>Vorgaben der KMK für Berufsakademien</i>		
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept		
<i>Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen</i>		
<i>Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor</i>		
<i>Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können</i>		
<i>Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest und enthält Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen (gemäß der Lissabon Konvention) und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen</i>		
<i>Es bestehen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung</i>		
<i>Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster sind curricular eingebunden</i>		
<i>Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes</i>		
Kriterium 2.4: Studierbarkeit		
<i>Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen</i>		

Kriterium	Relevante Informationen hierzu finden sich in:	Seite/ Paragraph
<i>Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung</i>		
<i>Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung</i>		
<i>Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation</i>		
<i>Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung</i>		
<i>Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt</i>		
Kriterium 2.5: Prüfungssystem		
<i>Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden</i>		
<i>Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert</i>		
<i>Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab</i>		
<i>Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt</i>		
<i>Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen</i>		
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen (wo zutreffend)		
<i>Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, so gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes</i>		
<i>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde</i>		

Kriterium	Relevante Informationen hierzu finden sich in:	Seite/ Paragraph
<i>liegenden Vereinbarungen dokumentiert</i>		
Kriterium 2.7: Ausstattung		
<i>Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert</i>		
<i>Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen Ausstattung gesichert</i>		
<i>Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert</i>		
<i>Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt</i>		
<i>Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden</i>		
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation		
<i>Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht</i>		
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung		
<i>Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt</i>		
<i>Die Hochschule berücksichtigt Evaluationsergebnisse</i>		
<i>Die Hochschule berücksichtigt Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung</i>		
<i>Die Hochschule berücksichtigt Untersuchungen des Studienerfolgs</i>		
<i>Die Hochschule berücksichtigt Untersuchungen zum Absolventenverbleib</i>		
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch (wo zutreffend)		
<i>Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung der Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilspruch (dual, berufsbegleitend,</i>		

Kriterium	Relevante Informationen hierzu finden sich in:	Seite/ Paragraph
<i>Fernstudiengang, eLearning, weiterbildend, Intensivstudiengang, Lehrerbildung) erfüllt</i>		
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit		
<i>Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt</i>		
<i>Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten) umgesetzt.</i>		

Quelle: ZEvA (2016a)

Literaturverzeichnis

ACQUIN (2015): Akkreditierungsbericht Reakkreditierungsverfahren Ostfalia Hochschule „Tourismusmanagement“ (B.A.), „Sportmanagement“ (B.A.), „Stadt- und Regionalmanagement“ (B.A.), „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ (MBA) und „Vertriebsmanagement“ (MBA), 15.09.2016

ACQUIN (2016): Ablaufschema der Akkreditierung, <https://www.acquin.org/de/verfahrensablauf/programmakkreditierung-2/ablaufschema/>, 20.11.2016

AQAS (2013), ZEM-Befragung 2012/2013 (Ergebniszusammenfassung), <http://www.aqas.de/ueber-aqas/aqas-qualitaetssicherung/zem-befragung-20122013-ergebniszusammenfassung/>

Akkreditierungsrat (2001): Arbeitsbericht Juli 2001, Bonn, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/AR_Arbeitsbericht_2001.pdf, 11.07.2016

Akkreditierungsrat (2008): AR 15/2008 „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“, http://www2.fzs.de/uploads/kriterien_studiengaenge.pdf, 19.07.2016

Akkreditierungsrat (2013): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, *Drs. AR 20/2013* Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013, http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf, 03.06.2016

Akkreditierungsrat (2016a): FAQ 5 (Frage 5): Sollte man grundsätzlich davon Abstand nehmen, einen nicht akkreditierten Studiengang zu studieren? www.akkreditierungsrat.de, 20.07.2016

Akkreditierungsrat (2016b): Akkreditierungsagenturen, <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=agenturen>, 20.11.2016

Akkreditierungsrat (2016c): Beschlüsse, Handreichungen, Rundschreiben, <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=beschluesse&contrast=1%27%60%28%5B%7B%5E~>, 23.11.2016

Akkreditierungsrat (2016d): Statistiken, https://www.hs-kompass2.de/kompass/xml/akkr/akkr_stat_a.htm, 20.05.2016

Akkreditierungsrat (2016e): Deutsches Akkreditierungssystem kostengünstig, Pressemitteilung vom 02.06.2016, http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Pressemitteilungen/AR_Pressemitteilung_2016-5.pdf, 05.07.2016

Akkreditierungsrat (2016f): Systemakkreditierungen, Rundschreiben an die Agenturen und die systemakkreditierten Hochschulen vom 14.07.2016, http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20160714_Systemreakkreditierungen_Rundschreiben.pdf, 20.11.2016

Albach, H., Mertens, P. (2003): Hochschulmanagement – Der Prozess der Akkreditierung, Die Akkreditierung – Eine Leistungsbeurteilung mit System?, ZfB Ergänzungsheft 3: 30

AQA (2014): Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria

Bayrischer Oberster Rechnungshof (Hrsg.) (2012): Jahresbericht 2012, https://www.orh.bayern.de/media/com_form2content/documents/c6/a319/f36/JB_2012_Webversion, 10.09.2016

Beiträge zur Hochschulforschung (2008): Qualitätsmanagement und Akkreditierung, Heft 1.

Berning, E. (2008): Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, CIMEA, http://www.cimea.it/files/fileusers/Accreditamento_Germania_DE.pdf, 20.12.2016

Bruckmeier, K, Wigger, B.U. (2014): The Effects of Tuition Fees on Transition from High School to University in Germany, Economics of education review 41: 14–23

Bülow-Schramm, M. (2016): Akkreditierung in Deutschland – Zahnloser Tiger oder Qualitätsgarantie für Bologna Studiengänge?, in: Müller, W. (Hg.): Ist der Bologna-Prozess gescheitert, Bielefeld: 101-121

Bürgerschaft Hamburg (2016): BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, Drucksache 21/3996, 21. Wahlperiode 15.04.16, Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dora Heyenn (fraktionslos) vom 08.04.16 und Antwort des Senats, Betr.: Genehmigung von Studiengängen (Akkreditierung)

BVerfG (2016): Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10

Campus-Thüringen (2016): www.campus-thueringen.de

Canzler, M. (2013): Entwicklung der stationären Pflege - Transparenzergebnisse über drei Jahre – eine retrospektive Auswertung der Qualitätsprüfungen in Rheinland-Pfalz, <http://dx.doi.org/10.3205/13dkvf154>, 13.12.2016

CHE (Centrum für Hochschulentwicklung) (2008): Messung der Informationskosten der Akkreditierung von Studiengängen mithilfe des Standardkosten-Modells, Abschlussbericht – Anonymisierte Kurzfassung, CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Bertelsmann Stiftung, Thielbeer Consulting

Coenenberg, A. G., Fischer, Th. M., Günther, Th. (2016): Kostenrechnung und Kostenanalyse, 9. Auflage, Stuttgart

Detmer, H., Böcker, J. (2016): Akkreditierung: Rechtswidrig, zu teuer, fraglicher Nutzen, Forschung & Lehre, 12: 1070-1072

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag (2015): Kompetent und praxisnah – Erwartungen der Unternehmen an die Hochschulabsolventen, Berlin, <http://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/schule-hochschule/hochschule/umfrage-hochschulabsolventen-2015>, 26.12.2016

Eckhardt, K. (2015): Konzeption und Implementierung eines Controllinginstruments zur Ermittlung der Kosten einer Programmakkreditierung - dargestellt am Beispiel eines Studiengangs an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena - Wintersemester 2014/2015 unveröffentlichte Bachelorarbeit, Fachbereich Betriebswirtschaft, EAH Jena

ENQUA/ESG (2015): Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG), Approved by the Ministerial Conference in Yerevan, 14-15 May 2015, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Sonstige/ENQA_ESG_aktuell.pdf, 20.06.2016

FAZ (2016): Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.06.2016, Deutscher Juristentag

FIBAA (2010): Gutachter in Akkreditierungsverfahren der FIBAA, www.fibaa.org/uploads/media/Merkblatt_Gutachter, 20.11.2016

Hans Böckler-Stiftung (2016): Neue Studiengänge Mitgestalten, Aufbau eines gewerkschaftlichen Gutachternetzwerkes zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Ingenieur- und Informatikerausbildung

Hechler, D., Pasternak, P. (2009): Bologna: Zentral- und Sonderaspekte. Zur anstehenden Reparaturphase der Studienstrukturreform , in: die hochschule: 6-16

Heimer, Th., Schneider, J. (2000): Akkreditierung und Evaluation an deutschen Hochschulen: ein Königsweg für die Reform der deutschen Hochschulen?, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Heft 2/2000: 470-474

Hochschulkompass (2016): www.hs-kompass2.de/kompass/xml/akkr/akkr_stat_a.htm, 20.11.2016

Hummel, S., Männel, W. (1986): Kostenrechnung, 1. Grundlagen, Aufbau und Anwendung, 4. Aufl., Wiesbaden

IEKE (2016): Internationale Expertenkommission zur Evaluation der Exzellenzinitiative, Endbericht, Januar, Berlin

Immer, D. (2013): Rechtsprobleme der Akkreditierung von Studiengängen, Göttingen

Janz, (2013): Koste es was es wolle!? - vom Wesen der Akkreditierung an den Brandenburger Hochschulen, in: Breuer, M., Epiney, A., Haratsch, A., Schmahl, S., Weiß, N. (Hrsg): Der Staat im Recht: Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin: 121-141

Kaufmann, B. (2012): Akkreditierung als Mikropolitik, Wiesbaden

Kloke, K. (2014): Qualitätsentwicklung an deutschen Hochschulen, Wiesbaden

KMK (2016): Akkreditierungsstaatsvertrag der KMK sichert größtmögliche Qualität von Studiengängen und Mobilität für Studierende, Pressemitteilung

KMK und HRK (2005): Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

KMK und HRK (2008): Bericht über die Überprüfung der Kompatibilität des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ mit dem „Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum“

KMK und HRK (2016): Gemeinsame Erklärung der KMK und HRK vom 8. Juli 2016

Konrad-Adenauer-Stiftung (2016): Hochschulautonomie, Von staatlichen Anstalten zu freien und Freiheit gewährenden Hochschulen, Dezember, http://www.kas.de/wf/doc/kas_47558-544-1-30.pdf?161228123209, 23.12.2016

Kurbel, K. (2009): Akkreditierung: Mehr Bürokratie, weniger Flexibilität und innovationshemmend, in: Wirtschaftsinformatik (Zeitschrift): 387 -388

Kühl, S. (2012): Der Sudoku-Effekt. Hochschulen im Teufelskreis der Bürokratie, Bielefeld

Kühl, S. (2016a): Das große Bologna-Rätsel, Wieviel Autonomie sollte man den Hochschulen bei der Studiengangsgestaltung zugestehen?, 19. Mai, Working Paper 3/2016, Universität Bielefeld

Kühl, S. (2016b): Der stillschweigende Abschied von den Kreditpunkten, Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beerdigen stillschweigend das ECTS-System, drohen jedoch der nächsten hochschulpolitischen Mode zu verfallen, 20.07, Working Paper 5/2016, Universität Bielefeld

Landtag Baden-Württemberg (2005): Drucksache 13 / 4983, 13. Wahlperiode 15. 12. 2005, Kleine Anfrage des Abg. Mario Capezzuto SPD und Antwort des Ministeriums

Laumann, K.-J. (2014): Pflegenoten gescheitert - mehr Transparenz für Verbraucher schaffen, Positionspapier des Pflegebeauftragten der Bundesregierung, http://www.patientenbeauftragter.de/images/dokumente_version1/Positionspapier_Pflegenoten_a.pdf

Lege, J. (2005): Die Akkreditierung von Studiengängen: Wissenschaftsfreiheit in den Händen privater Parallelverwaltung? JuristenZeitung, 60. Jahrg., Nr. 14: 698-707

Lopez, J. S., Salinas Yañez, M. A., Del Rocío Morales Salgado, M., De Lourdes Reyes Vergara, M. (2016): Unified Perspective for Categorization of Educational Quality Indicators from an Accreditation Process View - Relationships between Educational Quality Indicators Defined by Accrediting Agencies in México at the Institutional and Program Level, and Those Defined by Institutions of Higher Education, in: International Journal of Higher Education Vol. 5, No. 2: 113-130

Müller, W. (2015) Vom "Durchwurschteln" zur kontinuierlichen Verbesserung?- Akteurskonstellationen deutscher Universitäten bei Innovationsprozessen von Lehre

und Studium, in: T. Brahm, T. Jenert und D. Euler (Hrsg.): Pädagogische Hochschulentwicklung: von der Programmatik zur Implementierung; Wiesbaden u.a.: 189 - 202.

Müller-Böling, D. (2007): Ein Fest für Bürokraten, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 143: 16.

Nickel, S., Ziegele, F. (2012): Audit statt Akkreditierung: ein richtiger Schritt zu mehr Hochschulautonomie und weniger Bürokratie, CHE-Positionspapier, April

Przylog, A., Stroka, M.A., Engel, S., Linder, R. (2015): Bieten Pflegeheime mit besseren Pflegenoten auch eine bessere Qualität? Empirische Analyse auf Basis von GKV-Routinedaten, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie: 1-9. DOI: [10.1007/s00391-015-0983-z](https://doi.org/10.1007/s00391-015-0983-z)

Schmidt, M. (2012): Unter Beobachtung, Financial Times Deutschland, 30.11.2012: 13

Schustereit, K. (2016): Die Akkreditierung von Studiengängen in Thüringen: eine kritische Analyse, unveröffentlichte Bachelorarbeit, EAH Jena

Serrano-Velarde; K. (2008): Evaluation, Akkreditierung und Politik, Wiesbaden

Steinhardt, I., Schneijderberg Ch., Götze, N., Baumann, J., Krücken, G. (2016): Mapping the quality assurance of teaching and learning in higher education: the emergence of a speciality?, in: Higher Education, doi:10.1007/s10734-016-0045-5

Stiftungsgesetz (2016): Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland", vom 15. Februar 2005

Stoetzer, M.-W., Klinkowski, R. (2016): To Study or Not to Study? Tuition Fees and Student Enrolment at German Universities—The Aftermath of a Natural Experiment, Discussion Paper, EAH Jena (under Review)

Suchanek, J., Pietzonka, M., Künzel, R., Futterer, T. (2012a): Bologna (aus)gewertet. Eine empirische Analyse der Studienstrukturreform, Göttingen

Suchanek, J., Pietzonka, M., Künzel, R., Futterer, T. (2012b): The impact of accreditation on the reform of study programmes in Germany, Higher Education Management and Policy, Volume 24/1: 1-24

Thüringer Rechnungshof (2008): Jahresbericht 2008 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2006 sowie Jahresbericht 2008 der Abteilung Überörtliche Kommunalprüfung, Rudolstadt

TU Berlin (2016): Programmakkreditierung durchführen, QMS der TU Berlin, https://www.tu-berlin.de/fileadmin/ref26/Prozessbeschreibungen/L_01_02_00_S_Programmakkreditierung_durchfuehren.pdf, 10.06.2016

Universität Göttingen (2016): Studiengang Biologie, Das Qualifikationsziel des Zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung im Bereich Biologie, www.uni-goettingen.de/de/490496.html, 20.12.2016

Verwaltungsgericht Arnsberg (2010): Beschluss vom 16. April 2010, Aktz. 12 K 2689/08, Rn. 150, NRW-Justiz-Portal - www.justiz.nrw.de

Wex, P. (2016): Der Bologna-Prozess gerät ins Wanken, in: Der Tagesspiegel, 30.03.2016

Wiarda, J.-M. (2016): Blog zur Wissenschaftspolitik, <https://www.jmwiarda.de/>
Winter, R. & Elmar J. Sinz, Thomas Dyllick, Karl Kurbel, Heinz-Ulrich Schmidt, Torsten Eymann (2009): Akkreditierung von Wirtschaftsinformatik-Studiengängen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder Stärkung der Bürokratie? Wirtschaftsinformatik, Vol. 51, Issue 4: 381-390. doi:10.1007/s11576-009-0179-5

Winter, M. (2007): Programm-, Prozess- und Problem Akkreditierung, Die Akkreditierung von Studiengängen und ihre Alternativen, die hochschule, 2: 88-124

Wissenschaftlicher Beirat BMBF (2013): Gutachten: Evaluierung wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen als Element einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik, September 2013

Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Drs. 2259-12, Bremen 25.05.2012

Wolter, A., Kerst, Ch. (2008): Akkreditierung als Verfahren der Qualitätssicherung von Studiengängen in Deutschland. Eine Policy-orientierte Analyse, in: Klieme, Eckhard [Hrsg.]; Tippelt, Rudolf [Hrsg.]: Qualitätssicherung im Bildungswesen. Weinheim u.a.: 135-155. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 53)

Yorke, M. (1992): Quality in Higher Education: A Conceptualisation and Some Observations on the Implementation of a Sectoral Quality System, Journal of Further and Higher Education, 16 (2): 90-104, DOI: 10.1080/0309877920160210

ZeVa (2016a): Bewertungsaspekte für die Studiengänge, Zur Verwendung für die Gutachter, www.zeva.org/programmakkreditierung/antragsstellung/, 20.12.2016

ZeVa (2016b): Programmakkreditierung, <http://www.zeva.org/programmakkreditierung/>, 20.12.2016

Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung

Jahrgang 2017

Stoetzer, M., Watzka, K., 2017, Die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland: ein Instrument zur Qualitätssicherung? (Jenaer Erklärung zur Akkreditierung), Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2017, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Jahrgang 2016

Dettmer, B. Sauer, Th., 2016, Implementation of European cohesion policy at the sub-national level – Evidence from Beneficiary data in Eastern Germany, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2016, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Jahrgang 2015

Millner, R., Stoetzer, M.-W., Fritze, Ch., Günther, St., 2015, Fair oder Foul? Punktevergabe und Platzierung beim Eurovision Song Contest, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 2/2015, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Stoetzer, M.-W., Blass, T., Grimm, A., Gwosdz, R., Schwarz, J., 2015, Was ist fair? Echte und strategische Fairness in einem sequentiellen Ultimatum- und Diktatorspiel, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2015, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Jahrgang 2014

Osborn, E., Stoetzer, M.-W., 2014, Does Gender really Matter? An Analysis of Jena University Scientists Collaboration with Industry and Non-Profit-Partners, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 2/2014, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Stoetzer, M.-W., Beyer, C., Mattheis, J., Schultheiß, S., 2014, Der Einfluss der Studiengebühren auf die Zahl der Studienanfänger an deutschen Hochschulen, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2014, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

Jahrgang 2013

Giese, St., Otte, F., Stoetzer, M.-W., Berger, Ch., 2013, Einflussfaktoren des Studienerfolges im betriebswirtschaftlichen Studium: Eine empirische Untersuchung, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

Jahrgang 2011

Herold, J., Ahrens, B., 2011, Reversibilität und Irreversibilität – Mathematische Untersuchungen zum Zeitverhalten des Produktlebenszyklus, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 5/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Stoetzer, M., Pfeil, S., Kaps, K., Sauer, T., 2011, Regional dispersion of cooperation activities as success factor of innovation oriented SME, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 4/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Kaps, K., Pfeil, S., Sauer, T., Stoetzer, M., 2011, Innovationsbedingte Beschäftigungs- und Umsatzeffekte bei Unternehmen im Raum Jena, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 3/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Kaps, K., Pfeil, S., Sauer, T., Stoetzer, M., 2011, Innovationskooperationen und Wissenstransfer von Unternehmen im Raum Jena, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 2/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Herold, J., Polzin, K., 2011, Zeitvarianz und Zeitinvarianz – Mathematische Untersuchungen zum Zeitverhalten des Produktlebenszyklus, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Jahrgang 2010

Kaps, K., Pfeil, S., Sauer, T., Stoetzer, M., 2010, Strategische Ausrichtung und Innovationstätigkeit von KMU im Raum Jena, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 3/2010, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Herold, J., Völker, L., 2010, Zufall und Notwendigkeit - Untersuchungen zur mathematischen Modellierung des Produktlebenszyklus, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 2/2010, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.

Schwartz, M., Hornyh, C., 2010, Informal networking - An overview of the literature and an agenda for future research, Jenaer Beiträge zur Wirtschaftsforschung Heft 1/2010, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena.